



Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz)

Bericht und Antrag der vorberatenden Kommission
vom 28. Februar 2024

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die ad-hoc Kommission Bürgerrechtsgesetz des Kantonsrats hat die Vorlage des Regierungsrats vom 28. März 2023 i.S. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Vorlage Nr. 3545) in insgesamt drei Sitzungen vom 22. Juni 2023, 18. Dezember 2023 und 28. Februar 2024 beraten und verabschiedet. Die Vorlage des Regierungsrats wurde vom Direktor des Innern, Andreas Hostettler, vertreten. Er wurde von Séverine Feh, Generalsekretärin der Direktion des Innern bzw. von Manuela Leemann, Leiterin des Rechtsdiensts der Direktion des Innern, Jacqueline Rüfli, juristische Mitarbeiterin der Direktion des Innern und Silvia Inglin, Abteilungsleiterin des Zivilstands- und Bürgerrechtssdiensts, unterstützt. Die Protokolle der Kommissionssitzungen führte Christa Hegglin.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Ablauf der Kommissionssitzungen
3. Eintreten
4. Vorgehen (Sistierung der Kommissionsarbeiten bis zur 2. Vernehmlassungsrunde)
5. Detailberatung
6. Redaktionelle Hinweise
7. Schlussabstimmung
8. Abschreibungen Vorstösse
9. Anträge

1. Ausgangslage

Am 3. März 2020 reichte die SVP-Fraktion die Motion betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage 3063.1 - 16247) ein, mit welcher beantragt wurde, dass nicht eingebürgert werden soll, wer in den letzten zehn Jahren vor der Gesucheinreichung oder während des Einbürgerungsverfahrens Sozialhilfe bezogen habe. Der Regierungsrat unterstützte das Anliegen der Motionärin teilweise, sprach sich jedoch dafür aus, die entsprechende Dauer auf fünf statt - wie von der Motionärin verlangt - zehn Jahre festzulegen. Der Kantonsrat folgte dem Antrag des Regierungsrats und erklärte die Motion im Sinne des regierungsrätlichen Antrags teilerheblich. Die Ausarbeitung der vorliegenden Vorlage (Teilrevision des Bürgerrechtsgesetzes, Vorlage 3545.1 - 17262) erfolgte ursprünglich in Umsetzung dieser teilerheblich erklärten Motion.

Anlässlich des Vernehmlassungsverfahrens zur vorliegenden Vorlage wurde von einigen Vernehmlassungsteilnehmenden das Anliegen geäußert, dass im Rahmen der anstehenden Gesetzesrevision auch Regelungen betreffend die Einbürgerung von minderjährigen Kindern von sozialhilfeabhängigen Eltern ins BÜG aufzunehmen seien. Die Kommission entschied sich daher dazu, dieses Thema ebenfalls in ihre Kommissionsarbeiten aufzunehmen.

Am 7. Februar 2023 reichte die SVP-Fraktion die Motion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage 3528.1 - 17216) ein, mit der eine Erhöhung der Spracherfordernisse im Einbürgerungsprozess verlangt wurde. Auch diesem Anliegen folgte der Regierungsrat grundsätzlich und sprach sich mit Bericht und Antrag vom 14. November 2023 auch für die beantragte Erhöhung der Spracherfordernisse aus. Der Antrag des Regierungsrats lautete jedoch auf Teilerheblicherklärung, da seiner Ansicht nach die Anpassung nicht im Gesetz, sondern auf Verordnungsstufe erfolgen sollte.

Anlässlich der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2024 wurde die Motion teilerheblich erklärt. Die Teilerheblicherklärung erfolgte jedoch nicht im Sinne des Regierungsrats, d.h. betreffend Erlassstufe, sondern sie erfolgte im Sinne eines anlässlich der besagten Kantonsratssitzung gestellten Änderungsantrags des Motionsanliegens. Der entsprechende Änderungsantrag lautete auf Erhöhung des mündlichen und schriftlichen auf selbständige Sprachanwendung – sprich Referenzniveau B – und entsprechende Beurteilung durch den zuständigen Bürgerrat (Stärkung der Bürgerräte). Begründet wurde der Antrag damit, dass die Sprache als «Schlüssel zur Integration» nicht durch einen reinen Verwaltungsakt nachgewiesen werden bzw. die Einbürgerung nicht zu einem Verwaltungsakt verkommen sollte; der Bürgerrat reagieren können solle, wenn jemand offensichtlich der Sprache nicht mächtig ist und die Anliegen für ein hohes Sprachniveau (gemäss Motion der SVP-Fraktion) und für einen Ermessensspielraum der gewählten Bürgerräte zu vereinen seien.

2. Ablauf der Kommissionssitzungen

Die Kommissionspräsidentin eröffnete die erste Kommissionssitzung vom 22. Juni 2023 mit einem kurzen Überblick über den Ablauf der Sitzung. Anschliessend führte der Direktor des Innern die anwesenden Mitglieder der Kommission in die Vorlage des Regierungsrats ein und wies auf die Ausgangslage (gemäss Ziff. 1) hin. In der Folge stellten die Mitarbeitenden der Direktion des Innern die Vorlage aus fachlicher und rechtlicher Sicht vor, worauf eine Fragerunde folgte. Nach Abschluss der Fragerunde wurde mit der Eintretensdebatte begonnen (vgl. Ziff. 3) und – nach einer Diskussion über das weitere Vorgehen (vgl. Ziff. 4) – die Detailberatung eröffnet (vgl. Ziff. 5). Aufgrund eines entsprechenden Hinweises eines Kommissionsmitglieds bezüglich der Tatsache, dass zum Zeitpunkt der ersten Sitzung die Motion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage 3528.1 - 17216) erst «überwiesen» war, beschloss die Kommission, die weiteren Arbeiten zu sistieren und die Direktion des Innern damit zu beauftragen, Vernehmlassungen sowohl zum beim Regierungsrat hängigen Motionsanliegen betreffend solide Sprachkenntnisse als auch zu einer Ausnahmeklausel für Kinder und Jugendliche betreffend Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei einer Einbürgerung vorzunehmen. Der Regierungsrat schickte anschliessend das Motionsanliegen betreffend solide Sprachkenntnisse in die Vernehmlassung wie auch die Fragen, ob Minderjährige ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch stellen können (vgl. Ziff. 4). Die Direktion des Innern wurde im Rahmen der ersten Kommissionssitzung zudem damit beauftragt zu quantifizieren, wie viele Personen von der Ausdehnung des Sozialhilfebezugs von drei auf fünf Jahre betroffen wären und wie viele Personen kurz nach deren Einbürgerung Sozialhilfe bezogen haben. Ausserdem wurde die Direktion des Innern damit beauftragt, die Gründe darzulegen, weshalb bzw. in welchen Fällen und wie oft Minderjährige eigenständige Einbürgerungsgesuche einreichen und welches die typischen Konstellationen von Vertretungsverhältnissen in diesen Fällen sind. Zwei weitere Abklärungsaufträge bestanden darin, aufzuzeigen, welches die finanziellen Folgen eines Einbürgerungsverfahrens und die Erwägungen des

Regierungsrats im Beschluss vom 25. Oktober 2022 i.S. Sozialhilfebezug durch die Eltern als Einbürgerungshindernis bei minderjährigen einbürgerungswilligen Personen darzulegen.

Die zweite Kommissionssitzung fand – nach der vorerwähnten Sistierung der Kommissionsarbeiten – am 18. Dezember 2023 statt.¹ Nach der Begrüssung durch die Präsidentin wurde das Protokoll der ersten Sitzung vom 22. Juni 2023 von der Kommission genehmigt. Da zwischen der ersten und der zweiten Kommissionssitzung rund sechs Monate lagen, wurde zu Beginn der Sitzung die Vorlage betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage 3063.1 -16247) nochmals kurz vorgestellt und eine kurze Fragerunde eröffnet. Nachdem die Fragerunde abgeschlossen war, wurden die Ergebnisse der Vernehmlassungen beim Regierungsrat, bei den Einwohnergemeinden und bei den Bürgergemeinden in Bezug auf die Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei einem eigenständigen Einbürgerungsgesuch minderjähriger Kinder vorgestellt und die Ergebnisse zu den Abklärungsaufträgen erläutert und diskutiert. Danach wurde die Detailberatung fortgesetzt.

Da die Motion der SVP-Fraktion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage 3528.1 - 17216) im Kantonsrat noch nicht behandelt worden war und entsprechend nicht klar war, ob die Motion vom Kantonsrat erheblich, teilerheblich oder nicht erheblich erklärt würde, entschied die Kommission, die Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2024, auf welche die Behandlung dieser Motion traktandiert war, abzuwarten und ihre Arbeiten erst nach der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2024 wieder aufzunehmen.

Die dritte Kommissionssitzung fand somit am 28. Februar 2024 statt und wurde durch ein Einstiegsreferat mit entsprechender Präsentation zum Thema «Sprachkompetenz und demokratische Teilhabe» von Referenten der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (zhaw), Angewandte Linguistik, ILC Institute of Language Competence eröffnet. Danach wurde die Vorlage der SVP-Fraktion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse (Vorlage 3528.1 - 17216) nochmals kurz vorgestellt. Im Anschluss präsentierte die Direktion des Innern sodann die Ergebnisse der zu dieser Motion durchgeführten Vernehmlassung und die gemäss Ergebnis der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2024 erarbeiteten Bestimmungen. Nach einer Diskussion folgte die Eintretensdebatte zur Vorlage Nr. 3528 und danach die Detailberatung. Schliesslich wurde die Abschreibung der erwähnten Vorstösse behandelt (vgl. Ziff. 8), bevor die Kommission mit der Schlussabstimmung (vgl. Ziff. 8) ihre Arbeiten abschloss.

3. Eintreten

Das Eintreten wurde im Rahmen von zwei Eintretensdebatten bzw. -abstimmungen behandelt.

3.1. Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BüG; Vorlage Nr. 3545)

Ein Kommissionsmitglied beantragte, auf die Vorlage nicht einzutreten. Es begründete seinen Antrag damit, dass das Schweizer Recht bezüglich Einbürgerungen eine der härtesten Gangarten weltweit aufweise. Die Hürden für den Erhalt des Schweizer Bürgerrechts seien bereits sehr hoch, eine weitere Verschärfung sei daher nicht nötig. Dadurch sei die gesamte Teilrevision nicht notwendig. Die Gesetzgebung des Bundes und der jetzige Ansatz von drei Jahren ohne vorgängigen Sozialhilfebezug seien ausreichend. Deshalb gelte diese Regelung auch in

¹ Zum Zeitpunkt der zweiten Kommissionssitzung lag der Bericht und Antrag des Regierungsrats vom 14. November 2023 zur Motion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528.2 - 17491) mittlerweile vor. Die Traktandierung des Geschäfts im Kantonsrat war für den 30. November 2023 vorgesehen, konnte aber aus Zeitgründen wie in Ziff. 1 erwähnt erst am 25. Januar 2025 effektiv behandelt werden.

den meisten anderen Kantonen. Das Kommissionsmitglied äusserte sich dahingehend, dass es der Ansicht sei, die Bürgergemeinden würden eine Verschärfung insbesondere aus finanziellen Gründen unterstützen. Die Einwohnergemeinden wünschten sich jedoch grossmehrheitlich keine Verschärfung. Schliesslich sei es auch so, dass seit 2014 die Armutszahlen stetig steigen würden. Verschärfungen des BÜG würden dazu führen, dass Personen auf Sozialhilfe verzichten würden, was zu prekären Situationen führen würde. Das Kommissionsmitglied legte dar, dass es aus diesen Gründen in keinem Punkt der Teilrevision zustimme.

Ein weiteres Kommissionsmitglied äusserte sich dahingehend, dass es der Ansicht sei, dass die Einbürgerung den Abschluss einer erfolgreichen Integration darstelle. Dies sei einerseits sprachlich bedingt und andererseits dem Umstand, dass man seinen Lebensunterhalt selbst prästieren könne. Schliesslich wies dieses Kommissionsmitglied auch darauf hin, dass der Kantonsrat die entsprechende Motion bereits teilerheblich erklärt habe. Daher sei eine erneute Grundsatzdiskussion nicht mehr angebracht. Es gehe zudem auch nicht darum, ehemalige Sozialhilfebezüger zeitlebens vom Einbürgerungsprozess auszuschliessen. Mit der Revision werde lediglich neu auf die letzten fünf statt nur drei Jahre zurückgeschaut. Daher sei es absolut angemessen, auf die Vorlage einzutreten.

Ein weiteres Kommissionsmitglied sprach sich im Rahmen der Eintretensdebatte grundsätzlich gegen eine Verschärfung aus. Es führte aus, dass ein Sozialhilfebezug kein Kapitaldelikt sei und jeden treffen könne. Mit der Änderung werde lediglich eine Scheinsicherheit geschaffen, denn wirklich relevant sei der Ist-Zustand und nicht etwa die Vergangenheit, bzw. was vor fünf Jahren war. Es sei der Ansicht, dass mehr daraus abgeleitet werden könne, wenn eine Person gegenwärtig verschuldet ist. Das Kommissionsmitglied erwähnt, dass es sich aber im Sinne eines Kompromisses mit einer Verschärfung auf fünf Jahre anfreunden könne, jedoch nur, wenn minderjährige Kinder von dieser Regelung ausgenommen würden.

Zwei weitere Kommissionsmitglieder sprechen sich im Rahmen der Eintretensdebatte für ein Eintreten aus.

- Die Kommission beschloss mit 12 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3545 einzutreten.

3.2. Vorlage Nr. 3528: Motion der SVP-Fraktion betreffend «Es braucht im Kanton Zug für eine Integration solide Sprachkenntnisse

Ein Kommissionsmitglied erwähnte, dass einige der derzeitigen Sprachentests sehr leicht zu bestehen seien und weist auf die Problematik hin, dass einbürgerungswillige Personen je länger je mehr auf diese Tests ausweichen würden. Daraufhin folgte eine kurze Diskussion darüber, ob primär bei einer Erhöhung des Sprachniveaus anzusetzen sei oder allenfalls bei den Tests bzw. Sprachnachweisen selbst, oder eventuell auch in beiden Bereichen. Auch die Frage, ob die sprachliche Ausdrucksfähigkeit ein Einbürgerungskriterium darstellen sollte oder nicht, wurde in der Kommission diskutiert. Ebenfalls Gegenstand der Diskussion war die Frage, ob es den Bürgerräten möglich sei, im direkten Austausch mit einbürgerungswilligen Personen festzustellen, ob das erforderliche Sprachniveau erreicht ist oder nicht, oder ob dazu nicht entsprechende Schulungen, Sprachdiplome oder sprachwissenschaftliche Hintergründe erforderlich wären.

Anschliessend kam die Kommission auf den Änderungsantrag zur Motion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage Nr. 3528) zu sprechen, der anlässlich der Kantonsrats Sitzung vom 25. Januar 2024 gestellt worden war. Dabei wurde insbesondere die Frage beleuchtet, ob das abgeänderte Motionsbegehren rechtlich überhaupt umgesetzt werden könne und dürfe. Aus der Diskussion in der Kommission und den Rückmeldungen der Fachpersonen aus der

Direktion des Innern ergab sich, dass es aufgrund der rechtlichen Mindestvorgaben des Bundes nicht möglich ist, im Gesetz lediglich auf die «selbständige Sprachanwendung gemäss Referenzniveau B» zu verweisen. Dabei kam die Kommission zum Schluss, dass im BÜG der genaue Referenzmassstab (z.B. B1 oder B2) festgelegt werden müsse.

Ein Kommissionsmitglied warf die Frage auf, ob die Kommission überhaupt auf die Vorlage eintreten solle. Im Kantonsrat herrsche Konsens darüber, dass die Sprachnachweise gewissermassen nichts bringen würden. Diese würden diverse Mängel aufweisen. Zudem sei der Kantonsrat der Ansicht, dass dem Bürgerrat wieder mehr Kompetenz zugestanden werden müsse. Die einzige Kompetenz, die er mit der Vorlage jedoch bekomme, sei jene, die er heute bereits habe: Anzweifeln eines Zertifikats. Das Kommissionsmitglied teilte mit, dass es zwar verstehe, dass durch ein Bundesgerichtsurteil vorgegeben werde, dass die Mindestanforderungen gemäss Bund erfüllt sein müssen. Es dürfe nicht sein, dass Bürgerräte Sprachwissenschaftler beiziehen oder gar selbst ein Sprachstudium absolvieren müssten.

Ein weiteres Kommissionsmitglied sprach sich für ein Eintreten aus. Schliesslich sei die Motion vom Kantonsrat erheblich erklärt worden. Die Direktion des Innern habe nun aufgezeigt, dass es nicht möglich sei, den Änderungsantrag aus der Kantonsratssitzung 1:1 umzusetzen. Es führte ausserdem aus, dass es der Meinung sei, dass nicht eine Gesetzesvorlage gezimmert werden sollte, die für Beschwerden aller Orte ein offenes Scheunentor bieten würde, dies wäre unverantwortlich.

Ein weiteres Kommissionsmitglied sprach sich ebenfalls für ein Eintreten auf die Vorlage aus. Es sei der Ansicht, dass der Änderungsantrag zu dieser Vorlage gar nicht so schlecht umgesetzt worden sei. Es werde eine selbständige Sprachanwendung verlangt, was dem Referenzniveau B entspreche. Dazu komme der Teil mit den Bürgerräten. Diesem Anliegen des Änderungsantrags würde ganz offensichtlich ein Bundesgerichtsurteil entgegenstehen, zudem stehe dazu etwas im Handbuch des Staatssekretariats für Migration SEM. Ihm sei jedoch nicht klar, wie gut die Bürgerräte dieses Handbuch kennen würden. Daher solle man die entsprechende Handhabung nun wie vorgeschlagen im Gesetz verankern. Dies wäre sodann auch für die Bürgerräte klarer. Der Grundsatz des Vorschlags der Direktion des Innern entspreche somit gut dem Änderungsantrag zur Motion und brauche nur geringfügige Korrekturen.

Wiederum ein weiteres Kommissionsmitglied warf ein, dass die Eintretensdebatte hier am falschen Ort sei. Auf die Gesetzesvorlage (Vorlage Nr. 3545) sei die Kommission ja bereits eingetreten. Nun gehe es nur um die zusätzliche Vorlage (Nr. 3528), die dann als erledigt abgeschrieben werden könne. Das Kommissionsmitglied erlaubte sich daher die Frage zu stellen, ob die Traktandenliste in diesem Punkt nicht falsch sei.

Ein anderes Kommissionsmitglied entgegnete diesem Votum damit, dass es nicht darauf ankomme, ob man diese Diskussion nun Eintreten nenne oder Anfangsdiskussion. Es sei grundsätzlich der Meinung, dass die Kommission ihre Arbeit verweigere, wenn sie den diesbezüglichen Antrag des Kantonsrats nicht erfülle. Die Arbeiten sollten fortgesetzt werden, wenn dem Änderungsantrag aus der Kantonsratssitzung vom 25. Januar 2024 zu dieser Motion nun in einigermassen gesetzeskonformer Weise entsprochen werden könne. Der Änderungsantrag vom 25. Januar 2024 sei so zwar nicht umzusetzen, dies sei mittlerweile offensichtlich. Jedoch seien gewisse Annäherungen möglich, die nun auch umzusetzen seien.

→ Die Kommission beschloss mit 10 : 2 Stimmen und 1 Enthaltung, auf die Vorlage Nr. 3528 einzutreten.

4. Vorgehen (Sistierung der Kommissionsarbeiten bis Ende der 2. Vernehmlassungsrunde)

Nach der Eintretensdebatte an der 1. Kommissionssitzung vom 22. Juni 2023 und am Ende der zweiten Kommissionssitzung diskutierte die Kommission jeweils über das weitere Vorgehen in Bezug auf ihre Arbeiten.

An der 1. Kommissionssitzung kam einerseits die Frage auf, ob das Anliegen aus der externen Vernehmlassung betreffend eine Regelung für die Einbürgerung von minderjährigen Kindern in die bestehende Vorlage aufzunehmen sei oder nicht, bzw. ob im Rahmen der bestehenden Vorlage auch die Frage geklärt werden solle, ob ein Sozialhilfebezug durch die Eltern minderjähriger Kinder angerechnet werden sollte oder nicht. In diesem Zusammenhang wurden von der Kommission auch die Möglichkeiten der Einreichung einer Kommissionsmotion und der Durchführung einer Vernehmlassung von der Kommission geprüft.

Andererseits stellte die Kommission fest, dass die im Februar 2023 eingereichte Motion betreffend solide Sprachkenntnisse (Vorlage 3528.1 - 17216) sich «erst» im Verfahrensstand «zur Antragstellung an den Regierungsrat überwiesen» befand und dementsprechend noch nicht im Kantonsrat behandelt worden war. Dieses Motionsanliegen sei nicht Teil der bestehenden Vorlage, weshalb zur Frage, ob die Sprachanforderungen erhöht werden sollen oder nicht, noch keine Vernehmlassung durchgeführt worden war. Aus diesem Grund stellte die Kommission die Frage, ob nicht gleichzeitig auch zu diesem Thema eine Vernehmlassung durchgeführt werden sollte, damit das Anliegen allenfalls in die bestehende Vorlage und somit in die laufenden Kommissionsarbeiten integriert werden könne, und ob für die weitere Beurteilung durch die Kommission sodann auch das Ergebnis der Behandlung dieses Geschäfts im Kantonsrat abgewartet werden sollte.

Im Zuge der Diskussion wies Andreas Hostettler als Vertreter des Regierungsrats darauf hin, dass in Bezug auf eine allfällige Regelung betreffend Einbürgerung von minderjährigen Kindern die Haltung des Regierungsrats klar sei. Er verwies auf den Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2022, dem die Haltung des Regierungsrats entnommen werden kann. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern minderjähriger Kinder angerechnet muss bzw. diese erst dann eingebürgert werden können, wenn sie finanziell auf eigenen Beinen stehen können. Er wies zudem darauf hin, dass – falls sich die Kommission für die Durchführung einer entsprechenden Vernehmlassung entscheiden sollte – der Regierungsrat im Rahmen der Vernehmlassung eine dieser Haltung entsprechenden Vorlage ausarbeiten werde.

Im Rahmen der Diskussion stelle ein Kommissionsmitglied insgesamt drei Anträge. Einerseits (1) sei der Regierungsrat damit zu beauftragen, in Bezug auf die Frage der Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei minderjährigen Kindern eine Formulierung «contre coeur», d.h. entgegen seiner im Beschluss vom 25. Oktober 2022 vertretenen Haltung, für das BÜG zu entwerfen². Zudem seien die Gemeinden (Einwohner- und Bürgergemeinden) zu Vernehmlassungen einzuladen, einerseits (2) in Bezug auf das Anliegen der Sprachkompetenzerhöhung und andererseits (3) in Bezug auf eine Regelung betreffend Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei minderjährigen Kindern.

Antrag (1): Es sei der Regierungsrat damit zu beauftragen, einen Gesetzesentwurf «contre coeur», d.h. entgegen seiner im Regierungsratsbeschluss vom 25. Oktober 2022 vertretenen

² Was keiner Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern an das minderjährige Kind gleichkommen entspräche.

Haltung zur Frage der Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei minderjährigen Kindern in die Vorlage aufzunehmen.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 7 : 8 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Antrag (2): Es sei die Motion der SVP-Fraktion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse vom 7. Februar 2023 in die Vernehmlassung bei den Einwohnergemeinden und den Bürgergemeinden zu geben.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 11 : 3 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Antrag (3): Es sei eine Ausnahmeklausel für Kinder und Jugendliche betreffen «keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern» zur Vernehmlassung zu unterbreiten.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 11 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

An dieser Stelle wies ein Kommissionsmitglied darauf hin, dass es im Hinblick auf die weiteren Kommissionsarbeiten und die Ausarbeitung einer möglichen Regelung zur Frage der Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei minderjährigen Kindern für die Kommission essentiell sei, die Gründe für die Haltung des Regierungsrats verstehen und nachvollziehen zu können. Deshalb wurde der Direktion des Innern der Abklärungsauftrag erteilt, die entsprechenden Gründe und Erwägungen des Regierungsrats anlässlich der nächsten Kommissionsitzung der Kommission aufzuzeigen bzw. darzulegen.

In der Folge stellte ein Kommissionsmitglied den Antrag, die Detailberatung zu § 5 Abs. 3 und Abs. 4 kant. BÜG nicht zu sistieren, sondern gemäss Traktandenliste durchzuführen.

Antrag: Es seien Abs. 3 und Abs. 4 von § 5 gemäss Traktandenliste zu diskutieren.

→ Die Kommission lehnte diesen Antrag mit 13 : 1 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Die Kommission beschloss somit im Rahmen der Diskussionen zum weiteren Vorgehen – wie in Ziff. 2 bereits erwähnt, – die Kommissionsarbeiten zu sistieren und die Direktion des Innern mit der Durchführung von Vernehmlassungen zur Motion betreffend solide Sprachkenntnisse und zu einer Regelung betreffend Einbürgerung von minderjährigen Kindern zu beauftragen³. Erst nach Vorliegen der entsprechenden Ergebnisse seien die Kommissionsarbeiten wieder aufzunehmen. Zudem entschied sich die Kommission dafür, eine allfällige Neuregelung der Sprachkenntnisanforderungen wie von der Motion betreffend solide Sprachkenntnisse verlangt erst dann im Rahmen der Kommissionsarbeiten abschliessend zu behandeln, wenn feststeht, ob die Motion vom Kantonsrat erheblich, teilerheblich oder nicht erheblich erklärt wurde.

³ Die Kommission erteilte der Direktion folgende vier Abklärungsaufträge:

(1) Eruierung der Anzahl Personen, die von der Ausdehnung des Sozialhilfebezugs von drei auf fünf Jahre betroffen wären und der Anzahl Personen, die kurz nach deren Einbürgerung Sozialhilfe bezogen haben.
(2) Zusammentragen der Gründe, weshalb bzw. in welchen Fällen und wie oft Minderjährige eigenständige Einbürgerungsgesuche einreichen und welches die typischen Konstellationen von Vertretungsverhältnissen in diesen Fällen sind,
(3) Aufzeigen der finanziellen Folgen eines Einbürgerungsverfahrens und
(4) Darlegung der Erwägungen des Regierungsrats gemäss Beschluss vom 25. Oktober 2022 i.S. Sozialhilfebezug durch die Eltern als Einbürgerungshindernis bei minderjährigen einbürgerungswilligen Personen.

5. Detailberatung

Nachfolgend werden nur auf jene Bestimmungen des BÜG eingegangen, in welchen im Rahmen der Kommissionsarbeiten Änderungen beschlossen wurden. Die Wiedergabe der Diskussionspunkte hier bezieht auf die Reihenfolge der Paragraphen, welche von den beiden Vorlagen betroffen sind, nicht der Reihenfolge der Kommissionsitzungen.

§ 5 Eignung der Bewerber

Abs. 3 (neu; Erhöhung der Frist betreffend Sozialhilfebezug von drei auf fünf Jahre)

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Streichung von Abs. 3. Es führte aus, dass die bestehende Frist von drei Jahren ohne Bezug von Sozialhilfe ausreichend sei. Die Nichtbezugsquote von Sozialhilfe liege in gewissen Kantonen bei 30 bis 40 Prozent. Diese Personen seien zwar berechtigt, Sozialhilfe zu beziehen, täten dies jedoch nicht. Eine Erhöhung der Frist auf fünf Jahre hätte seiner Ansicht nach eine abschreckende Wirkung und könnte dazu führen, dass keine Sozialhilfe bezogen würde, obwohl ein Anspruch bestände. Dadurch bestehe die Gefahr, dass immer mehr Menschen in die Armut fallen.

Daraufhin folgte eine Diskussion unter den Kommissionsmitgliedern zu den Themen Armut, Aufenthalt, Niederlassung, Integration, zu den aktuellen finanziellen Verhältnissen von Bewerbenden, das Ermessen der Bürgerrätinnen und Bürgerräte zu den Sprachkenntnissen im Einbürgerungsprozess und den Folgen eines Sozialhilfebetrugs oder anderen Strafdelikten auf das Einbürgerungsverfahren.

Antrag: § 5 Abs. 3 (neu) sei zu streichen.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 12 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Abs. 4 (neu; Härtefallklausel Sozialhilfebezug)

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag auf Streichung von Abs. 4 bzw. einer Regelung im BÜG bezüglich der Härtefälle. Es begründete seinen Antrag damit, dass es sich bei der Härtefallklausel um eine Vorgabe des Bundes handle, die bereits nach bisherigem Recht gegolten habe und eine entsprechende explizite Erwähnung im BÜG somit unnötig sei.

Antrag: § 5 Abs. 4 (neu) sei zu streichen.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 10 : 4 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Der ursprüngliche Antrag zu Abs. 4 des Regierungsrats (Härtefallklausel Sozialhilfebezug) wurde somit von der vorberatenden Kommission verworfen. Der Regierungsrat legte im Zuge des weiteren Verlaufs der Kommissionsarbeiten und der Ergebnisse zur Vernehmlassung und zur Behandlung der Vorlage Nr. 3528 im Kantonsrat der vorberatenden Kommission einen neuen Antrag zu Abs. 4 mit entsprechend neuem Regelungsinhalt (Erhöhung der Sprachkenntnisse von Bewerbenden im Einbürgerungsprozess) vor:

Abs. 4 (neu; Sprachkenntnisse)

Die Kommissionspräsidentin wies darauf hin, dass von der Direktion des Innern ein Vorschlag ausgearbeitet worden sei, der aufzeige, wie dem Konflikt im Spannungsfeld zwischen dem Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 3528: Motion der SVP-Fraktion betreffend «Es braucht im

Kanton Zug für eine Integration solide Sprachkenntnisse» und dem der 1:1-Umsetzung dieses Antrags entgegenstehenden Bundesgerichtsurteil begegnet werden könne.

Ein Kommissionsmitglied erwähnte, es beantrage die Referenzniveaus analog des ursprünglichen Motionsanliegens (Vorlage Nr. 3528) auf B2 mündlich und B1 schriftlich festzulegen. Dies habe schliesslich auch der Regierungsrat in seinem Bericht und Antrag entsprechend gutgeheissen. Dies sei nun einfach nur entsprechend in das Gesetz – und nicht wie vom Regierungsrat vorgesehen – in die Verordnung aufzunehmen.

In der Kommission folgte daraufhin eine Diskussion über die diversen Arten und Anbietenden von Tests, die Frage wie «alt» ein Sprachnachweis höchstens sein darf, das Thema «Test-Tourismus» und die Handhabung bei Vorliegen von Lernschwächen sowie weiteren Handicaps bzw. Anwendungsfälle der Härtefallklausel gemäss Bundesgesetzgebung.

Daraufhin äusserte sich ein Kommissionsmitglied dahingehend, dass es beantrage, dass im Kanton Zug das Referenzniveau mündlich auf B1 festgelegt werden sollte, analog den Mindestvorgaben des Bundes, dies auch aufgrund der Tatsache, dass die existierenden Sprachtests auf Niveau B2 ausschliesslich auf den Sprachgebrauch in Deutschland ausgerichtet sind, nicht aber auf schweizerische Ausdrücke und den Sprachgebrauch in der Schweiz.

Die Präsidentin brachte daraufhin die Festlegung des **mündlichen Referenzniveaus** zur Abstimmung. Gemäss entsprechenden Anträgen standen B2 und B1 zur Wahl.

- ➔ Die Kommission entschied sich mit 10 (Referenzniveau B2) : 2 (Referenzniveau B1) Stimmen und einer Enthaltung für Referenzniveau **mündlich B2**.

Daraufhin brachte die Präsidentin auch noch die Festlegung des **schriftlichen Referenzniveaus** zur Abstimmung. Gemäss entsprechenden Anträgen standen B1 und A2 zur Wahl.

- ➔ Die Kommission entschied sich mit 11 (Referenzniveau B1) : 1 (Referenzniveau A2) Stimmen und einer Enthaltung für Referenzniveau **schriftlich B1**.

Ein Kommissionsmitglied stellte sodann den Antrag, in Abs. 4 in Klammern die Bezeichnung «GER» (Gemeinsame europäische Referenzrahmen) nach dem Passus «des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen» hinzuzufügen.

Antrag: Es sei nach «des in Europa allgemein anerkannten Referenzrahmens für Sprachen» eine Klammer mit der Bezeichnung «GER» hinzuzufügen.

- ➔ Die Kommission lehnte den Antrag mit 12 : 1 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Abs. 5 (Zweifel über Sprachkenntnisse; neu)

Der Direktor des Innern wies zu Beginn der Detailberatung dieses Absatzes darauf hin, dass die von der Direktion des Innern vorgeschlagene Formulierung das aufnehme, was gemäss Änderungsantrag zur Vorlage Nr. 3528 aufgrund der geltenden Gesetzeslage und Rechtsprechung möglich sei.

Ein Kommissionsmitglied wies auf das von der Direktion des Innern vorgeschlagene Wort «aktuell» hin und führte aus, dass wenn jemand dem Bürgerrat einen ziemlich aktuellen Nachweis vorlege und dieser jedoch der Meinung sei, dass die Sprachkompetenzen doch nicht ausreichend seien, es einer Schikane gleichkommen würden, wenn der Bürgerrat in diesem Fall einen aktuellen Nachweis einfordern würde. Es stelle sich daher die Frage, wie alt der «aktuelle» Sprachnachweis sein dürfe.

Ein anderes Kommissionsmitglied erwähnte in diesem Zusammenhang, dass es sich für die Streichung des Wortes «aktuell» ausspreche. Einzig die Zweifel sollten nach Ansicht dieses Kommissionsmitglieds eine Rolle spielen. Der Sprachtest solle ein maximales Alter haben dürfen, das noch zu definieren sei. Das Gesetz solle hier für Klarheit sorgen, sonst laufe man Gefahr, dass darüber gestritten werde, wie das Wort «aktuell» ausgelegt werden müsse.

Ein anderes Kommissionsmitglied erklärte, dass es den Formulierungsvorschlag des Regierungsrats unterstütze. Die Regelung sei ähnlich zu sehen wie ein «Vertrauensarzt», den die IV im Zweifel einschalten könne. Man wolle damit sicherstellen, dass die Sprachtests korrekt durchgeführt werden.

Eines der Kommissionsmitglieder, das bereits zuvor das Wort ergriffen hatte, erklärte, zu beantragen, die im Vorschlag der Direktion des Innern enthaltenen Wörter «Aktualität» und «aktueller» (Sprachnachweis) zu streichen. Es befürchte, dass die beiden Wörter in der Praxis zu Problemen führen könnten. Zum Beispiel wenn jemand zum Einbürgerungsgespräch komme, der vor fünf Monaten einen Test abgelegt hat, und der Bürgerrat aber einen aktuelleren Nachweis fordere. Dies käme dann beinahe Willkür gleich und öffne Tür und Tor für Beschwerden. Zudem warf dieses Kommissionsmitglied die Frage auf, ob das Wort «Zweifel» eventuell durch das vorangehende Wort «berechtigte» zu ergänzen sei.

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: *«Hat die Direktion des Innern oder der Bürgerrat Zweifel über die bestehenden Sprachkenntnisse ~~oder die Aktualität des Sprachnachweises~~, kann ein aktueller Sprachnachweis nach Abs. 4 verlangt werden, welcher bei der vom Kanton bezeichnete Stelle zu absolvieren ist.»*

→ Die Kommission stimmte dem Streichungsantrag einstimmig zu.

Ein weiteres Kommissionsmitglied erwähnte, dass es Mühe habe mit der Formulierung «Zweifel über die *bestehenden* Sprachkenntnisse» und sich die Frage stelle, ob man etwas Bestehendes überhaupt anzweifeln könne. Das Kommissionsmitglied schlug daher eine Umformulierung zu «Zweifel an *hinreichenden* Sprachkenntnissen» vor. Ein anderes Kommissionsmitglied brachte dazu ein, dass es der Meinung sei, dass analog Abs. 4 hier das Wort *genügend* verwendet werden sollte und stellte sodann einen entsprechenden Antrag.

Antrag: Die Bestimmung sei wie folgt zu ändern: *Hat die Direktion des Innern oder der Bürgerrat Zweifel über die ~~bestehenden~~ **genügenden** Sprachkenntnisse, kann ein Sprachnachweis nach Abs. 4 verlangt werden, welcher bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren ist.*

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 12 : 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Ein anderes Kommissionsmitglied stellte in der Folge den Antrag, Abs. 5 solle durch den zusätzlichen Satz «Der Regierungsrat regelt die Details» ergänzt werden. Es begründete seinen Antrag damit, dass damit klar werde, dass der Sprachtest bei der vom Kanton bezeichneten Stelle zu absolvieren sei und der Regierungsrat in der Verordnung die Details regeln könne.

Antrag: Die Bestimmung sei am Ende wie folgt zu ergänzen: [...] *«Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.»*

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 12 : 0 Stimmen und einer Enthaltung zu.

Der nachfolgende Antrag wurde von einem weiteren Kommissionsmitglied gestellt.

Antrag: Es sei in das Gesetz aufzunehmen, dass in diesem Fall die Kosten für den Sprachnachweis von den Behörden getragen werden.

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 10 : 2 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Aufgrund dieses Abstimmungsergebnisses kam in der Kommission die Frage auf, ob dies nun bedeute, dass die Kommission möchte, dass die entsprechenden Kosten vom Bewerbenden getragen werden müssen oder ob man allenfalls in der Verordnung regeln solle, dass die Behörden diese Kosten tragen.

Das Kommissionsmitglied, das den Antrag gestellt hatte, sprach sich für eine entsprechende Regelung in der Verordnung aus. Ein weiteres Kommissionsmitglied ergriff das Wort und erklärte, dass die Kommission mit der Abstimmung klar zum Ausdruck gebracht habe, dass die zweifelnde Behörde die Kosten nicht tragen solle. Daraus ergebe sich sodann auch kein Grund, eine anderweitige Regelung in die Verordnung aufzunehmen. Ein weiteres Kommissionsmitglied fügte dem hinzu, dass die Bewerbenden im Einbürgerungsprozess auch weitere Kosten selbst bezahlen müssten wie beispielsweise die Kosten für den Betreibungsregisterauszug.

Abs. 6 (wann gilt der Sprachnachweis als erbracht; neu)

Nach einer kurzen Diskussion und Beantwortung von diversen Fragen der Kommissionsmitglieder durch die Vertretenden der Direktion des Innern, insbesondere zum Thema, welche Details bezüglich dieses Absatzes sodann noch in der Verordnung geregelt werden müssten, stellten zwei Kommissionsmitglieder den Antrag, dass der Satz «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten», separat in einem neuen Abs. 7 aufzunehmen sei.

Antrag: Der Satz «Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten» soll nicht wie von der Kommission beschlossen am Ende des Abs. 5 aufgeführt werden, sondern separat in einem neuen Abs. 7.

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 12 : 0 Stimmen und einer Enthaltung ab.

Es wurde von einem Kommissionsmitglied zu Bst. d) die Frage aufgeworfen, ob im Gesetz definiert werden sollte, wie aktuell der Sprachnachweis sein müsse - beispielsweise, dass der Sprachnachweis nicht älter als zwei Jahre sein dürfe, oder ob die Kommission eine entsprechende Regelung dem Regierungsrat überlassen möchte. Ein weiteres Kommissionsmitglied äusserte sie dazu wie folgt: Es sei nicht entscheidend, wie alt der Sprachnachweis sei, daher wäre es besser, wenn dies im Gesetz offengelassen werden würde. Der Regierungsrat könne dies dann allenfalls in der Verordnung regeln. So könne eine solche Regelung auch schneller angepasst werden, falls die später notwendig werde. Einige Kommissionsmitglieder pflichteten diesem Votum bei, weshalb in der Folge kein diesbezüglicher Änderungsantrag gestellt wurde.

Abs. 7 (Zuständigkeit des Regierungsrats zur Regelung der Einzelheiten; neu)

An dieser Stelle wird auf die Ausführungen zu Abs. 6 verwiesen.

§ 8 Eigenständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen (neue Marginalie)

Ein Kommissionsmitglied sprach sich grundsätzlich gegen eine Anrechnung der Sozialhilfeabhängigkeit der Eltern bei einem Kind oder Jugendlichen, das bzw. der sich einbürgern lassen wolle, aus. Diese würde zu einer Sippenhaft führen. Kinder und Jugendliche dürften jedoch

nicht für das fehlbare Verhalten ihrer Eltern gebüsst werden. Das Kommissionsmitglied sprach sich deshalb gegen diese «Verschärfung» aus. Ein anderes Kommissionsmitglied sprach sich ebenfalls gegen diese vom Regierungsrat beantragte Regelung in Bezug auf unmündige Kinder aus. Minderjährige dürften nicht für ihre Eltern verantwortlich gemacht werden, und der Sozialhilfebezug der Eltern dürfe für die minderjährigen Familienmitglieder nicht negativ ausgelegt werden. Ein weiteres Kommissionsmitglied äusserte sich dahingehend, dass er keinen immensen Mehrwert einer Einbürgerung von unter 18-jährigen Personen sehe, da diese sich ohne nicht demokratisch beteiligen könnten.

Ein weiteres Kommissionsmitglied liess verlauten, dass es beantrage, am geltenden Recht festzuhalten. Es bestehe bereits eine regierungsrätliche Praxis diesbezüglich, welche sich erstmal bewähren solle. Es sei keine Eile geboten, diesbezüglich gesetzgeberisch tätig zu werden.

Marginalie

Ein Kommissionsmitglied stellte den Antrag die Marginalie zu diesem § um den Zusatz «und Bewerberinnen und Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr» zu ergänzen, da von dieser Bestimmung aufgrund des Wortlauts von Abs. 4 nicht nur Minderjährige, sondern eben auch Bewerber und Bewerberinnen bis zum vollendeten 25. Altersjahr, betroffen seien.

Antrag: Die Marginalie sei wie folgt zu ergänzen: «Eigenständiges Einbürgerungsgesuch von Minderjährigen und Bewerberinnen und Bewerber bis zum vollendeten 25. Altersjahr».

→ Die Kommission stimmte dem Antrag mit 14 : 0 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

Abs. 1 (ab welchem Alter kann ein eigenständiges Gesuch gestellt werden)

Ein Kommissionsmitglied sprach sich gegen die im Vergleich zum aktuellen Gesetzeswortlaut vorgeschlagene Verschärfung betreffend Mindestalter zur Einreichung eines eigenständigen Gesuchs um Einbürgerung aus («frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr»). Ein weiteres Kommissionsmitglied stellte infrage, ob die Altersgrenze von 16 Jahren überhaupt EMRK-konform wäre. In der Folge wurde von einem Kommissionsmitglied beantragt, dass der Zusatz «frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr» ersatzlos zu streichen und Abs. 1 demzufolge wie folgt neu zu formulieren sei: «Minderjährige können ein eigenständiges Gesuch um Einbürgerung stellen.»

Antrag: Abs. 1 sei wie folgt zu formulieren: «Minderjährige können ein eigenständiges Gesuch um Einbürgerung stellen.» (Streichung von: «frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr»)

Die Präsidentin brachte in der Folge zunächst den Antrag des Regierungsrats zu Abs. 1 zur Abstimmung.

→ Die Kommission stimmte der vom Regierungsrat beantragten Formulierung von Abs. 1 mit 11 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung zu, wodurch der Antrag auf Streichung des Zusatzes «frühestens nach dem vollendeten 16. Altersjahr» abgelehnt wurde.

Abs. 2 (Vertretung im Einbürgerungsverfahren; neu)

→ Die Kommission stimmte Abs. 2 stillschweigend zu.

Abs. 3 (Anrechnung der finanziellen Verhältnisse der Eltern; neu)

In Bezug auf Abs. 3 diskutierte die Kommission zunächst eine von der Direktion des Innern aufgrund entsprechender Rückmeldungen aus der Kommission genannte mögliche Entschärfung. Die Direktion des Innern hatte aufgrund des grundsätzlichen Vorbehalts einiger Kommissionsmitglieder zu Abs. 3 auf die Möglichkeit einer Oder-Formulierung aufmerksam gemacht («Reicht eine minderjährige Person ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern zu prüfen oder es ist die aktuelle Situation der minderjährigen Person und ihre Aussichten für die Zukunft angemessen zu berücksichtigen.»).

Ein Kommissionsmitglied beantragte daraufhin die Übernahme dieser «entschärften» Version von Abs. 3.

Antrag: Abs. 3 sei wie folgt zu ergänzen: «Reicht eine minderjährige Person ein eigenständiges Einbürgerungsgesuch ein, sind die geordneten finanziellen Verhältnisse bei den Eltern zu prüfen oder es ist die aktuelle Situation der minderjährigen Person und ihre Aussichten für die Zukunft angemessen zu berücksichtigen.»

→ Die Kommission lehnte den Antrag mit 8 : 7 Stimmen und ohne Enthaltung ab.

Abs. 4 (Bewerbende in Ausbildung; neu)

→ Die Kommission stimmte Abs. 4 stillschweigend zu.

Zum Schluss der Detailberatung von § 8 erklärte das Kommissionsmitglied, das in Aussicht gestellt hatte, einen Antrag auf Beibehaltung des geltenden Rechts zu stellen, den erwähnten Antrag doch nicht zu stellen.

6. Redaktionelle Hinweise

Die Kommission hat sich dazu entschieden, die Formulierungen «Unmündige, Bevormundete und Entmündigte» durch «Minderjährige» zu ersetzen, da die Begrifflichkeiten veraltet sind und in den Gesetzen nicht mehr verwendet werden.

Die Kommission hat aufgrund der aktuellen Praxis in diesem Bereich für die von ihr im Rahmen dieser Vorlage angepassten Bestimmungen jeweils beide Geschlechter erwähnt. Aufgrund des geltenden § 1 BÜG, der vorsieht, dass in diesem Erlass die männliche Form jeweils für Angehörige beider Geschlechter gilt, ergeben sich mit dieser Teilrevision redaktionelle Divergenzen zwischen den bestehenden und revidierten Paragraphen. Die Redaktionskommission des Kantonsrats wird gebeten, sich dieser Problematik anzunehmen.

7. Schlussabstimmung

Die ad-hoc Kommission Bürgerrechtsgesetz stimmte der Änderung des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Gemeinde- und des Kantonsbürgerrechts (Bürgerrechtsgesetz, BÜG) (Vorlage Nr. 3545) mit 10 : 3 und ohne Enthaltung zu.

8. Abschreibung Motionen

- ➔ Die Kommission stimmte der Abschreibung der Motion der SVP-Fraktion betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage Nr. 3063.1 - 16247) mit 11 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung zu.
- ➔ Die Kommission stimmte der Abschreibung der Motion der SVP-Fraktion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse vom 7. Februar 2023 (Vorlage Nr. 3528.1 - 17216) mit 10 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung zu.

9. Anträge

Die vorberatende Kommission beantragt dem Kantonsrat

1. mit 12 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung auf die Vorlage Nr. 3545.2 - 17263 einzutreten;
2. mit 10 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung der Vorlage Nr. 3545.2 - 17263 zuzustimmen;
3. mit 11 : 4 Stimmen und ohne Enthaltung die Motion der SVP-Fraktion betreffend keine Einbürgerung von Sozialhilfeempfängern (Vorlage Nr. 3063.1 - 16247) als erledigt abzuschreiben;
4. mit 10 : 3 Stimmen und ohne Enthaltung die Motion der SVP-Fraktion betreffend es braucht auch im Kanton Zug für eine erfolgreiche Integration solide Sprachkenntnisse vom 7. Februar 2023 (Vorlage Nr. 3528.1 - 17216) als erledigt abzuschreiben.

Zug, 28. Februar 2024

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der vorberatenden Kommission

Die Präsidentin: Tabea Zimmermann Gibson

Beilagen:

- Beilage 1: Präsentation zhaw (Sprachkompetenz und demokratische Teilhabe)
- Beilage 2: Spezial-Synopse zu § 5 und § 8 kant. BÜG

Kommissionsmitglieder:

Zimmermann Gibson Tabea, Präsidentin, Zug
Andermatt Urs, Baar
Arnold Michael, Baar
Balmer Kurt, Risch
Bieri Anna, Hünenberg
Bruhin Gregor, Zug
Brunner Philip C., Zug
Elsener Benny, Zug

Lanz Christophe, Walchwil
Leuenberger Simon, Menzingen
Lustenberger Andreas, Baar
Riboni Michael, Baar
Rogger Adrian, Baar
Sivaganesan Rupan, Zug
Vogel Reto, Risch